

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für 3 Windenergieanlagen in Dahlem (Dahlem V) Kreis Euskirchen, Der Landrat, Az. 10068/2020



Auf der Grundlage des § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24.09.2021 (BGBl I.S. 4458) in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dunoair Windpark Planung GmbH, Wertherbrucher Str. 13, 46459 Rees-Haldern hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen gemäß § 8a BImSchG einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen gestellt. Der Antrag bezieht sich auf den Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG vom 13.07.2020 für den Bau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (Dahlem V) in der Gemeinde Dahlem auf der Gemarkung Dahlem, Flur 21, Flurstück 65, Gemarkung Schmidtheim, Flur 10, Flurstück 02

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde den Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt und die sofortige Vollziehung angeordnet. Mit folgenden Maßnahmen darf vorzeitig begonnen werden:

- die notwendigen Rodungen und Räumung der Baufelder
- den Bau/Ausbau der Wege, die innerhalb des Projektgebietes als Zufahrt zu den Anlagenstandorten für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden müssen und der notwendigen Kranstell- sowie Nebenflächen, die zur Lagerung und Montage der Anlagenkomponenten, zur Vormontage des Krans und zum Abstellen von Fahrzeugen, Materialcontainern usw. benötigt werden, sowie
- der Aushub der Fundamentgruben

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid kann vom 26.02.2022 bis 09.02.2022 im UVP Internetportal NRW online (<https://uvp-verbund.de/nw>) unter dem Register öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr.: 02251 15 495 oder 02251 15 239 in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr und am Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr die Unterlagen in Papierform bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Untere Immissionsschutzbehörde Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen Unter Einhaltung der Corona-Verhaltensregeln einzusehen. Hinweise: Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Euskirchen, den 19.01.2022

Im Auftrag

gez. Aha
